

Schenkungen und ihre möglichen Folgen

Recht Darüber informiert die Bietigheim-Bissinger Rechtsanwaltskanzlei für Erbrecht Lüth & Lüth in diesem Beitrag. Die Rechtsanwälte erläutern anhand von Beispielen die rechtlichen Fallstricke und Lösungen.

Über mit warmer als mit kalter Hand gegeben – wer kennt diesen Spruch nicht. Gemeint ist damit nichts anderes als die Zuwendung von erheblichem Vermögen unter Lebenden, also konkret Schenkungen.

Und nichts ist einfacher, als zu schenken. Gerade weil Schenkungen so einfach zu vollziehen sind, werden oft ihre Nebenwirkungen vergessen, die häufig erst Jahre später eintreten.

Weil dem so ist, bedarf es vor jeder Schenkung der Klärung von Fragen, an die man bei einer Schenkung nicht unbedingt denkt. Darum soll es in den folgenden vier Abschnitten gehen, wobei diesen Erörterungen eine Familie mit zwei Kindern zugrunde gelegt werden soll:

- Schenken sollte nur derjenige, der es sich erlauben kann. Wer heute über ausreichend Einkommen verfügt, und damit auskömmlich leben kann, hat nicht die Gewähr, dass dies bis an sein Lebensende auch so bleiben wird. Denn muss eine Person gepflegt werden, fallen dadurch erhebliche Kosten an:

Wird eine Person stationär in einem Pflegeheim gepflegt, so belaufen sich die Kosten zum Beispiel bei Pflegegrad 3 auf die Gesamtsumme von 2967,56 Euro monatlich. Der Anteil der Pflegekasse beträgt hierbei 1262 Euro, sodass

eine Unterdeckung von 1705,56 Euro besteht. Wird diese Person häuslich ohne pflegende Angehörige durch einen ambulanten Pflegedienst gepflegt, so belaufen sich die Kosten bei Pflegegrad 3 auf die Gesamtsumme von 3097,21 Euro monatlich. Der Anteil der Pflegekasse beträgt 1298 Euro, sodass eine Unterdeckung von 1674,21 Euro besteht (*Quelle: Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste Februar 2018*). Da regelmäßig neben den Pflegekosten noch weitere Kosten für den Lebensunterhalt bestehen, reicht häufig das Renteneinkommen nicht mehr aus, um die Unterdeckung zu bezahlen. Dann muss das übrige Vermögen verwertet werden, um sich daraus die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Das Vermögen gibt es aber nicht mehr, wenn es verschenkt wurde.

In diesem Fall prüft der Sozialleistungsträger, bei dem die Übernahme der Unterdeckung beantragt wird, ob noch verwertbares Vermögen vorhanden ist. Dazu zählt auch der Anspruch auf Rückforderung der Schenkung, weil die zu pflegende Person durch ihre Unfähigkeit, die Unterdeckung zu zahlen, als verarmt gilt. Das hat zum Beispiel zur Folge, dass das Kind, das ein Hausgrundstück geschenkt erhielt, dieses zum Verkauf herausgeben oder die Unterdeckung bezahlen muss, sofern noch keine 10

Jahre seit der Schenkung verstrichen sind.

Ist kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden, nimmt der Sozialleistungsträger häufig fehlerhaft die Kinder auf Zahlung der Unterdeckung in Anspruch. Vereinfacht lässt sich sagen, dass Kinder mit einem mit dem Ehegatten gemeinsamen Nettoeinkommen von bis zu 4000 Euro nicht zur Kasse gebeten werden. Auch sonst muss kein Kind für den Elternunterhalt sein Haus verkaufen oder es belasten und auch muss es keine Beeinträchtigung seines Lebensstandards hinnehmen. Kommt es dennoch zu einer Inanspruchnahme, dann betragen die Forderungen zwischen 60 Euro und 500 Euro im Monat, im Mittel also etwa 220 Euro.

- Jede Schenkung kann eine Steuerschuld auslösen. Umgekehrt gilt aber auch, dass die Vornahme von Schenkungen Steuern vermeiden beziehungsweise reduzieren kann. Weil dem so ist, muss jede beabsichtigte Schenkung zum Anlass genommen werden, vorab eine steuerliche Gesamtschau vorzunehmen. Auf der Grundlage der bestehenden Erbfolge ist zu fragen, in welcher Höhe beim Tod der Eltern Steuern anfielen. Wäre der Steueranfall erheblich, schließen sich daran zwei weitere Fragen an: Kann durch ein Testament

beziehungsweise durch einen Erbvertrag die Steuer ganz oder teilweise vermieden werden? Und wenn ja, bedarf dies zu Lebzeiten der Eltern vorab der Neuordnung des Vermögens unter diesen? Die letzte Frage lautet: Kann durch die beabsichtigte Schenkung das steuerliche Ergebnis verbessert werden? Dieses Vorgehen soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Der Ehemann ist der alleinige Inhaber des Vermögens von 1 Million Euro. Wird seine Ehefrau zu seiner Alleinerbin, hat diese einen Freibetrag von 500 000 Euro. Die übrigen 500 000 Euro hat diese mit 15 Prozent, also 75 000 Euro, zu versteuern. Würde dann die Ehefrau versterben, dann erhielten die beiden Kinder je 500 000 Euro. Der Freibetrag eines jeden Kindes beträgt 400 000 Euro. Damit müssten die Kinder 100 000 Euro mit 11 Prozent versteuern. Dies sind 11 000 Euro. In der Summe müsste die Familie 97 000 Euro an Steuern zahlen, also fast 10 Prozent des gesamten Vermögens. Wäre nun die Ehefrau die Inhaberin des hälftigen Vermögens, so fiel an sie beim Tod des Ehemannes 500 000 Euro, sodass, weil der Freibetrag ebenfalls 500 000 Euro beträgt, keine Steuer entstünde. Steuern fielen beim Tod der Ehefrau jedoch wiederum an, da jedes Kind 500 000 Euro mit einer Steuerlast daraus von je 11 000 Euro erhielt.

Um auch diese Steuern zu vermeiden, sollte jeder der Eltern 100 000 Euro an die beiden Kinder verschenken. Dann vererbte der verstorbene Elternteil dem überlebenden Elternteil 400 000 Euro und dieser an jedes Kind wiederum 400 000 Euro, sodass, weil kein Freibetrag überstiegen werden würde, keine Steuer anfiel.

Ergänzt werden können solche – legalen – Maßnahmen der Steuerreduzierung durch den Einsatz von lebenslänglichen Nutzungsvereinbarungen (zum Beispiel Nießbrauch), mittels derer sich der Schenkungswert von Grundbesitz erheblich reduzieren lässt, und durch eine bestimmte Zuwendung des steuerfreien Familienheimes.

- Da eine Schenkung die unwiderrufliche Weggabe des eigenen Vermögens ist, ist der verschenkte Gegenstand das Vermögen des Beschenkten. Gleichwohl besteht ein Interesse des Schenkers dahingehend, dass zum Beispiel die verschenkte Wohnung in der Familie bleibt, das beschenkte Kind zu Lebzeiten der Eltern also nicht frei darüber verfügen können soll. Um dem Rechnung zu tragen, können sich die Eltern durch Rückforderungsrechte und eine Rückkauflassungsvormerkung sichern. Wird ein solches Recht ausgeübt, dann wird das Eigentum auf den Schenker in

vollem Umfang – ohne steuerliche Folgen – zurückübertragen. So könnte zum Beispiel zurück gefordert werden, wenn die beschenkte Tochter vor den Eltern verstirbt und deren Ehemann ihr Alleinerbe wäre und damit auch der Erbe der verschenkten Wohnung oder wenn Gläubiger der Tochter zum Beispiel im Falle einer Insolvenz der Tochter auf die Wohnung zugreifen wollten.

- Jede Schenkung an ein Kind ist eine Begünstigung dieses Kindes und zugleich eine Benachteiligung des Kindes, das nichts bekommt. Kommt es zu keiner Gleichstellung, führt dies im Regelfall zum Bruch zwischen den Kindern. Ein Beispiel:

Ein Kind erhält vom überlebenden Elternteil eine Geldschenkung von 100 000 Euro. Kurze Zeit später stirbt dieser Elternteil und hinterlässt ein restliches Vermögen von 100 000 Euro. Zusammen mit dem anderen Kind wird das beschenkte Kind Miterbe zur Hälfte und erhält deshalb aus dem Nachlass 50 000 Euro. Diese Benachteiligung des anderen Kindes lässt sich nicht mehr korrigieren, es er-

hält also 100 000 Euro weniger als das andere Kind. Zu einer Gleichstellung wäre es nur dann gekommen, wenn der überlebende Elternteil bei der Schenkung der 100 000 Euro angeordnet hätte, dass diese Schenkung auf seinen Tod hin auszugleichen ist.

Sollen also die Kinder gleich gestellt werden, wovon im Regelfall auszugehen ist, muss bei jeder Schenkung angeordnet werden, dass diese Schenkung im Falle des Todes unter den Kindern auszugleichen ist. Zudem ist zu fragen, ob es bereits vorhergehende Schenkungen gegeben hat und ob hier eine Ausgleichung angeordnet wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, was im Regelfall bei Geldschenkungen so festzustellen ist, muss der Schenker durch ein Vermächtnis die Ausgleichung testamentarisch anordnen.

Auch wenn deren Klärung Geld kostet, muss sich ein Schenker vorab mit diesen Fragen beschäftigen. Das ist allemal billiger, als wenn später die fehlgeschlagene Schenkung sowie ihre Auswirkungen auf den Familienfrieden hin repariert werden müssen.

LÜTH UND LÜTH

RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 • 74321 Bietigheim • Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40
www.luethundlueth.de • LL@luethundlueth.de